

# Verordnungsblatt

## des Wiener Magistrates.

IV.

27. Juni

1933.

### Inhalt.

#### Erlässe der Magistratsdirektion.

20. Verwaltungsverfahren, Geschäftsvereinfachung bei den magistratischen Bezirksämtern.
21. Bundessteuern, Ratenüberwachung.
22. Fernsprecher, Sparmaßnahmen.
23. Berufsberatungsamt, Aufassung\*).
24. Städtische Gartenanlagen, Grundflächenverpachtung für private Zwecke.
25. Baubewilligungen für städtische Bauführungen.
26. Rechnungs- und Kassenordnung, Ergänzung des § 37.
27. Delfeuerungsanlagen, Behandlung.
28. Lehrlingshaltung, Verlust oder Entziehung des Rechtes, Verständigung der Industriellen Bezirkskommission.
29. Baubewilligungen, Veröffentlichung im Amtsblatt.
30. Gewerbesteuer, Ansuchen um Ausnahmebewilligungen.
31. Konzessionserteilungen, Gutachten der Fremdenverkehrs-kommission.
32. Papierverbrauch, Einschränkung.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.  
Gewerbebescheinigung für handwerksmäßige Gewerbe, Lehrlingshaltungrecht.

Erzeugung chemischer, chemisch-technischer und chemisch-kosmetischer Produkte, Ausnahmen von der Gewerbebescheinigung.  
Handelsagentur, Ausnahmen von der Gewerbebescheinigung.  
Industriemalergerwerb, Ausnahmen von der Gewerbebescheinigung.  
Spielwarenerzeugung, Ausnahmen von der Gewerbebescheinigung.  
Personentransportgerwerb, Abgrenzung.

#### Gerichtliche Entscheidungen.

Eigenmächtige Verwendung von Wohnräumen zu Geschäftszwecken.  
Erfahrungsmäßige Aufnahme in den Heimatverband.  
Zimmervermietung, gewerberechtlicher Charakter.  
Betrieb von handwerksmäßigen Gewerben durch offene Handelsgesellschaften, Stellung des mit dem Befähigungsnachweis ausgestatteten Gesellschafters.  
Berpflugsloftenerfah bei mehreren aufeinanderfolgenden Spitalsverpflegungen.  
Erektionloftenerfah.  
Arbeiterkrankenversicherung, Verjährung von Beitragsforderungen.  
Fürsorgeabgabe, Fälligkeit.

Verzeichnis der in letzter Zeit im Bundesgesetzblatte verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

\*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

### Erlässe der Magistratsdirektion.

20. Verwaltungsstrafverfahren, Geschäftsvereinfachung bei den magistratischen Bezirksämtern.

M. D. 5681/32. Wien, am 4. April 1933.

(An die M. Abt. 4, 5, 6, 13, 14, 42, 46, 49 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des Rechnungsamtes, die Vorstände des Steuerdienstes, des Kassendienstes, des Ernährungsdienstes und des Einhebungsdienstes, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen und die Marktamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Bezirksabteilungen des Einhebungsdienstes und die Leitung des städtischen Gefangenhauses.)

Die mit dem Erlaß der Magistratsdirektion vom 21. Dezember 1932, M. D. 5681/32 (Verordnungsblatt 1933, Seite 1), im Abschnitt V, Rechnungsdienst, Absatz 4, letzter Satz, hinsichtlich der Behandlung geringfügiger Rückstände an Strafen, Strafkostenbeiträgen und Zwangsverfahrensgebühren getroffene Anordnung bleibt ungeachtet der mit dem Erlaß der Magistratsdirektion vom 29. März 1933, M. D. 1294/33, hinsichtlich der Behandlung geringfügiger Beträge an Neben- gebühren bei Abgaben erfolgten Neuregelung aufrecht.

Im zitierten Satze haben die Worte „analog den im Erlaß der Magistratsdirektion vom 31. August 1928, M. D./S 305/28 (Verordnungsblatt 1928, Seite 86, unter Nr. 88), enthaltenen Bestimmungen“ zu entfallen.

21. Bundessteuern, Ratenüberwachung.

M. D. 1910/33. Wien, am 8. April 1933.

(An die M. Abt. 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilung II c und an den Vorstand des Steuerdienstes.)

Im Erlaß der Magistratsdirektion vom 25. April 1931, M. D./S 309/31 (Verordnungsblatt 1931, Seite 37, unter Nr. 31), über die Einbringung der Steuer- und Abgabenrückstände ist im vorletzten Absatz angeordnet, daß die Bundessteuerekonten, auf denen die Einhaltung von Monatsraten zu überwachen ist, im letzten Drittel des Monats durchzugehen sind. Da die Mehrzahl der Monatsraten am 1. jedes Monats fällig sind, wird diese Bestimmung dahin abgeändert, daß die Durchsicht der Konten zur Ratenüberwachung künftig in der zweiten Woche jedes Monats vorzunehmen ist. Am Ende des Monats ist nachzusehen, ob die ausgesendeten Mahn- und Erinnerungsschreiben die Einzahlung der fälligen Rate bewirkt haben oder ob weitere Einhebungsschritte notwendig sind. Zu dieser Nachschau sind die Rückscheine der Erinnerungsschreiben und die Mahnungsdurchschriften zu verwenden.

22. Fernsprecher, Sparmaßnahmen.

M. D. 1925/33. Wien, am 10. April 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Vergleich der letzten Abrechnungen über die Fernsprechgebühren der Post- und Telegraphendirektion mit jenen

über die gleiche Zeit des Vorjahres hat ergeben, daß die Sprechzeiten empfindlich gestiegen sind.

Die angeordneten Sparmaßnahmen, insbesondere die Bestimmungen des Punktes 8 des Erlasses der Magistratsdirektion vom 4. Jänner 1932, M.D. 20/32, werden daher neuerlich zur strengsten Einhaltung in Erinnerung gebracht.

### 23. Berufsberatungsamt, Auflassung.

M.D. 1387/33. Wien, am 11. April 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 7. April 1933, Pr. J. 751/33, die Auflassung des Berufsberatungsamtes der Gemeinde Wien mit 1. April 1933 und die Uebertragung seiner Geschäfte an die Industrielle Bezirkskommission in Wien genehmigt.

### 24. Städtische Gartenanlagen, Grundflächenverpachtung für private Zwecke.

M.D. 6038/32. Wien, am 20. April 1933.

(An die M.Abt. 5, 22/g, 28, 45, 46 und 56, an die Stadtbauamtsdirektion, an die Direktion des Rechnungsamtes und an den Vorstand des Steuerdienstes.)

In Abänderung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 27. April 1927, M.D./R 62/27, betreffend platzinspflichtige Objekte in städtischen Gartenanlagen, Kompetenzregelung, wird folgendes verfügt:

Vom 1. Mai 1933 angefangen steht die ausschließliche Kompetenz für die Vergebung von Grundflächen in geschlossenen städtischen Gartenanlagen für private Zwecke der M.Abt. 22/g zu. Ausgenommen hievon sind nur solche Objekte, in denen städtische Gast- und Schankgerechtigkeiten betrieben werden, für die wie bisher die M.Abt. 45 zuständig bleibt.

Die M.Abt. 56, welche bisher zur Aufstellung platzinspflichtiger Objekte in geschlossenen städtischen Gartenanlagen die Bewilligung erteilt und Platzzinse hiefür eingehoben hat, wird mit 30. April 1933 diese Tätigkeit einstellen. Die noch anhängigen Ansuchen dieser Art, ferner alle bereits erledigten Dienststücke, mit welchen Bewilligungen zur Aufstellung platzinspflichtiger Objekte in städtischen Gartenanlagen erteilt wurden, wenn sich die Objekte noch dort befinden, hat die M.Abt. 56 unter Anschluß eines Verzeichnisses der M.Abt. 22/g abzutreten. Ferner hat die M.Abt. 56 die Löschung der Platzzinsvorschriften für diese Objekte mit 30. April 1933 zu veranlassen. Eine formelle Kündigung der Objekte findet nicht statt.

Die M.Abt. 22/g hat die erwähnten Dienststücke von der M.Abt. 56 zu übernehmen, mit den Eigentümern der platzinspflichtigen Objekte in den geschlossenen städtischen Gartenanlagen mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1933 Bestandsverträge ohne wesentliche Änderung des bisher als Platzzins bezahlten Betrages abzuschließen und so die bestehenden Platzzinsverhältnisse in Bestandsrechte umzuwandeln. Wegen Erfassung der verpachteten Grundflächen in Gartenanlagen durch die Bodenwertabgabe ist im Einvernehmen mit der M.Abt. 5 vorzugehen.

Die Verrechnung der Bestandszinse erfolgt bei der Fachrechnungsabteilung VI a.

### 25. Baubewilligungen für städtische Bauführungen.

M.D. 2089/33. Wien, am 20. April 1933.

(An die M.Abt. 15 a, 15 b, 17, 23, 26, 46 und 56 und an die Stadtbauamtsdirektion.)

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß um Baubewilligungen für städtische Bauführungen nicht rechtzeitig

angefucht wird. Es werden daher die geltenden Bestimmungen zur genauesten Darnachhaltung in Erinnerung gebracht.

Gemäß § 72 der Bauordnung für Wien darf mit einem Bau vor Rechtskraft der Baubewilligung nicht begonnen werden, es darf daher umso weniger vor Erteilung der Baubewilligung, die bei Gemeindebauten in die Kompetenz des zuständigen Gemeinderatsausschusses oder des Gemeinderates fällt, das Bauwerk in Angriff genommen werden. Handelt es sich um dringlich vorzunehmende Bauarbeiten, so ist dies anlässlich der Ueberreichung des Bauansuchens der zuständigen Magistratsabteilung bekanntzugeben, die erforderlichen Falles nach Abhaltung des Lokalaugenscheines eine Genehmigung des Herrn Bürgermeisters gemäß § 93 der Gemeindeverfassung zu erwirken und hierauf die Baubewilligung unverzüglich hinauszugeben hat.

### 26. Rechnungs- und Kassenordnung, Ergänzung des § 37.

M.D. 2075/33. Wien, am 27. April 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der § 37 der Rechnungs- und Kassenordnung wird im Punkt 3 ergänzt durch folgenden neuen Absatz:

„Jede Änderung einer Gebührenvorschrift darf nur auf Grund einer vorschriftsmäßigen, die Abänderung der ursprünglichen Gebührenvorschrift nachweisenden Kassenanweisung mittels „Abfall“ oder „Zuwachs“ erfolgen. Neben jede Änderung von Eintragungen in Journalen oder kontomäßigen Aufzeichnungen ist das Handzeichen des verantwortlichen Beamten zu setzen.“

### 27. Delfeuerungsanlagen, Behandlung.

M.D. 2390/33. Wien, am 4. Mai 1933.

(An die M.Abt. 24, 46, 53 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, die Bauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und an die Stadtbauamtsdirektion.)

Die Erfahrungen über die Delfeuerungsanlagen, die erst seit wenigen Jahren gebaut werden, sind noch nicht abgeschlossen, so daß sich bei älteren Anlagen, wenn mit ihnen eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens verbunden ist, die Notwendigkeit ergibt, auf Grund des § 68, Absatz 3, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes neue Aufträge zu erteilen. Auch ist eine sorgfältige und einheitliche technische Beurteilung dieser Anlagen geboten.

Es wird daher verfügt:

Wenn sich die Notwendigkeit ergibt, Bescheide über die Genehmigung von Delfeuerungsanlagen auf Grund des § 68, Absatz 3, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes abzuändern, so ist von der Partei die Beibringung eines Gutachtens über die Feuerungsanlagen durch einen der unten genannten Sachverständigen zu verlangen.

Das Gutachten ist der M.Abt. 24 gleichzeitig mit einer Einladung zum Lokalaugenschein zu übermitteln, wobei die Frist zwischen Einladung und Augenschein mindestens fünf Tage zu betragen hat. Zum Lokalaugenschein ist in allen Bezirken die M.Abt. 56 zu laden, wogegen eine Beiziehung der Bauamtsabteilung des magistratischen Bezirksamtes entfällt.

Handelt es sich um neu zu errichtende Anlagen, so ist vor Eingehen in die Verhandlung der Bauwerber aufzufordern, von einem der unten genannten Sachverständigen gefertigte Pläne vorzulegen, in denen die Behälter, Rohrleitungen, Absperrvorrichtungen und die Heizanlage ersichtlich zu machen sind. Ferner ist eine Beschreibung der ganzen An-

lage sowie ein Befund über die Eignung des Rauchfanges anzuschließen. In der Beschreibung ist die Art der Verbrennungseinrichtung, die Delforte, der Inhalt der Behälter u. dgl. anzugeben. Zum Lokalaugenschein sind wie oben die M. Abt. 24 und 56 zu laden.

Als Sachverständige kommen in Betracht:

1. Technische Hochschule in Wien, Dozent Dr. Heinrich Hiller, Wien, VI. Getreidemarkt 9;
2. Technologisches Gewerbemuseum, Ing. A. Buchelt, Wien, IX. Währinger Straße 59;
3. Dampfesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft, Wien, III. Strohgasse 21 a;
4. Versuchsanstalt für Heiz- und Gastechnik, Wien, XVIII. Anastasius Grün-Gasse 48;
5. Oberbaurat Ing. M. Gerbel, Wien, I. Liliengasse 1;
6. Ing. Arnold Steiner, Wien, II. Große Stadtgasse 20;
7. Ing. Karl Brunner, Wien, XV. Deverseestraße 6;
8. Ing. Heinrich Linninger, Zivilingenieur für Maschinenbau und Elektrotechnik, Wien, VI. Getreidemarkt 9;
9. Ing. Otto Schulz, Zivilingenieur für Maschinenbau und Elektrotechnik, Wien, IX. Liechtensteinstraße 69;
10. Ing. Ernst Winter, Zivilingenieur für Maschinenbau, Wien, VIII. Lange Gasse 31;
11. Ing. Jakob Fleischmann, Zivilingenieur für das Bauwesen, Wien, III. Jacquingasse 17;
12. Ing. Richard Freund, Zivilingenieur für Maschinenbau, Wien, VII. Kaiserstraße 65;
13. Ing. Stephan Guczky, Zivilingenieur für Maschinenbau, Wien, III. Kasangasse 3;
14. Ing. Friedrich Haardt, Zivilingenieur für Maschinenbau, Wien, III. Weißgerberlande 44/46.

## 28. Lehrlingshaltung, Verlust oder Entziehung des Rechtes, Verständigung der Industriellen Bezirkskommission.

M. D. 2378/33.

Wien, am 6. Mai 1933.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Der Erlass der Magistratsdirektion vom 12. Oktober 1926, M. D. 6846/26 (abgedruckt im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1926, Seite 115, unter Nr. 139), betreffend die Evidenzhaltung von Gewerbeinhabern, die das Recht, Lehrlinge zu halten, verloren haben oder denen dieses Recht entzogen wurde, mit dem die magistratischen Bezirksämter angewiesen worden sind, von allen den Bezirksämtern zur Kenntnis gelangenden Verurteilungen wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen der im § 98, Absatz 2, der Gewerbeordnung aufgezählten Vergehen und Uebertretungen so gleich, also noch vor Einleitung der Amtshandlung wegen eventueller Gewerbeentziehung, sowohl die zuständige Genossenschaft als auch das Berufsberatungsamt der Stadt Wien, VII. Hermannsgasse 24—28, unter Beziehung auf § 98, Absatz 2, der Gewerbeordnung zu verständigen, desgleichen auch von allen nach § 98, Absatz 3 und 4, und § 133 a der Gewerbeordnung erfolgten Entziehungen des Rechtes, Lehrlinge zu halten, wird dahin abgeändert, daß an Stelle des aufgelassenen Berufsberatungsamtes der Stadt Wien der Industriellen Bezirkskommission Wien, I. Singerstraße 26, die ab 1. April 1933 die Agenden der Berufsberatung und Lehrstellenermittlung übernommen hat, diese Verständigungen zu übermitteln sind.

## 29. Baubewilligungen, Veröffentlichung im Amtsblatt.

M. D. 2737/33.

Wien, am 19. Mai 1933.

(An die M. Abt. 46 und 56, an die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und an die Bauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk.)

Die zur Veröffentlichung im Amtsblatte der Stadt Wien verfaßten Aufstellungen über die Baubewegung sind vom 22. Mai 1933 angefangen im Wege des Durchschreibverfahrens in zweifacher Ausfertigung herzustellen. Die magistratischen Bezirksämter haben beide Stücke der gemeinsamen Kanzlei der M. Abt. 46 und 56 zu übersenden. Gleichzeitig ist die bisher übliche Unterteilung der Aufstellung dahin zu ändern, daß alle bisher unter der Rubrik „Bauliche Abänderungen“ verzeichneten Fälle unter die Rubrik „Um- und Zubauten und sonstige bauliche Herstellungen“ einzureihen sind. Die Rubrik „Bauliche Abänderungen“ hat somit zu entfallen. Es ist aber bei allen in der Rubrik „Um- und Zubauten und sonstige bauliche Herstellungen“ angeführten Fällen durch Beifügung eines kennzeichnenden Schlagwortes, wie dies bisher auch schon bei der Rubrik „Neubauten“ üblich war, die Art der Bauführung zu bezeichnen.

## 30. Gewerbesperre, Ansuchen um Ausnahmbewilligungen.

M. D. 2680/33.

Wien, am 19. Mai 1933.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien weist in ihrem Schreiben vom 13. Mai 1933, Z. 8382/33, darauf hin, daß aus Anlaß von Ansuchen um Ausnahmbewilligungen nach § 4, Absatz 2 und 3, der Gewerbesperreverordnung vom 25. April 1933, B. G. Bl. 148, die magistratischen Bezirksämter vielfach Zuschriften an sie richten, ohne bekanntzugeben, ob und welche besonders wichtigen Gründe von der Partei angeführt worden sind. Die Kammer ist in solchen Fällen genötigt, eine ergänzende Rückfrage zu stellen, was zu einer Verzögerung führt und außerdem eine nicht unwesentliche Belastung der Verwaltung bedingt.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, in Zukunft bei Ansuchen um Ausnahmbewilligungen folgenden Vorgang zu befolgen:

Wenn es offenkundig ist, daß besonders wichtige Gründe zur Erteilung einer Ausnahmbewilligung überhaupt nicht vorliegen, ist von jedem Ermittlungsverfahren abzusehen und der Akt mit dem Antrage auf Abweisung dem Bundesministerium für Handel und Verkehr vorzulegen.

Im gegenteiligen Falle, wenn also besonders wichtige Gründe namhaft gemacht werden, ist eine in Gleichschrift herzustellende Anfrage, die sämtliche in Betracht kommenden Daten des Ansuchens (Personaldaten, gewählte Beschäftigung, Standort, besonders wichtige Gründe) enthält, zu gleicher Zeit an die Handelskammer, die Arbeiterkammer und die zuständige Genossenschaft unter Einräumung einer vierwöchigen Frist für die Beantwortung zu richten. Auf Ersuchen der Handelskammer ist in dieser Anfrage die Genossenschaft außerdem einzuladen, ihr an das Bezirksamt zu ersatendes Gutachten in Abschrift auch der Handelskammer zu übersenden. Eine Uebermittlung des Aktes an eine der zu befragenden Stellen hat jedenfalls zu unterbleiben.

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist — die Zustellung der Anfragen an die zu befragenden Stellen muß selbstverständlich nachgewiesen sein — ist der Akt unter Anschluß der eingelaufenen Gutachten mit einem dem Ermittlungsverfahren entsprechenden Antrage dem Bundesministerium für Handel und Verkehr vorzulegen.

### 31. Konzessionserteilungen, Gutachten der Fremdenverkehrs-kommission.

M.D. 2422/33.

Wien, am 24. Mai 1933.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Die Fremdenverkehrskommission der Bundesländer Wien und Niederösterreich führte darüber Beschwerde, daß sie in letzter Zeit in einigen Fällen von Konzessionserteilungen, die die Interessen des Fremdenverkehrs berühren, zur Erstattung eines Gutachtens nicht eingeladen worden sei.

Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 12. März 1929, M.D. 8651/28 (abgedruckt im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1929, Seite 28), dem zufolge nicht nur vor Erteilung von Reisebureau- und Fremdenführerkonzessionen, sondern auch in anderen Angelegenheiten, die die Interessen des Fremdenverkehrs berühren, ein Gutachten der Fremdenverkehrskommission der Bundesländer Wien und Niederösterreich, Wien, VII. Messapalast, einzuholen ist, wird daher zur genauen Darnachhaltung in Erinnerung gebracht.

### 32. Papierverbrauch, Einschränkung.

M.D. 2875/33.

Wien, am 6. Juni 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Rechnungshof hat in seinem Berichte zum Rechnungsabluß 1931 bemängelt, daß vielen Aktenstücken ein Durchschlag, mitunter auch mehrere Durchschläge der Erledigung beiliegen, was als überflüssig und unnötigen Papieraufwand verursachend bezeichnet werden müsse.

Da diese Beanständung berechtigt ist, wird der Auftrag erteilt, beim Verbrauch von Papier und Drucksorten mit der größten Sparfameit vorzugehen. Insbesondere sind Durchschläge von Erledigungen nur in der tatsächlich notwendigen Anzahl herzustellen.

## Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

### Gewerbebescheine für handwerksmäßige Gewerbe, Lehrlingshaltungsrecht.

M.Abt. 53/6550/32.

Wien, am 6. Februar 1933.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Aus Anlaß des Antrages einer Genossenschaft, in den über die Anmeldung eines handwerksmäßigen Gewerbes ausgearbeiteten Gewerbebeschein die Klausel „ohne Lehrlingshaltungsrecht“ aufzunehmen, wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

Gemäß § 12 der Gewerbeordnung ist in der Anmeldung eines freien Gewerbes der Name, das Alter, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit des Unternehmers, die gewählte Beschäftigung mit möglichst genauer Bezeichnung des Gegenstandes des Betriebes und der Standort der Ausübung anzuführen. Nach § 14, Absatz 1, der Gewerbeordnung gilt diese Vorschrift auch für die Anmeldung von handwerksmäßigen Gewerben, nur ist außerdem auch der Nachweis der Befähigung zu erbringen; die Titel der einzelnen handwerksmäßigen Gewerbe sind im § 1, Absatz 3, der Gewerbeordnung aufgezählt. § 144, Absatz 2, der Gewerbeordnung bestimmt endlich, daß der Gewerbebeschein in der Form eines Auszuges der Anmeldung auszufertigen ist.

Die Ministerialverordnung vom 28. Februar 1922, B.G.BI. Nr. 129, die das Recht der Lehrlingshaltung in handwerksmäßigen Gewerben in bestimmten Fällen an die mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung bindet, hat an den vorangeführten gesetzlichen Bestimmungen nichts geändert.

Der Nachweis der erfolgreich abgelegten Meisterprüfung ist zum Antritt eines handwerksmäßigen Gewerbes nicht erforderlich, die Ausfertigung des Gewerbebescheines hat bei Vor-

liegen der gesetzlichen Erfordernisse in der Form eines Auszuges aus den Anmeldebüchern zu erfolgen, es ist daher der Zusatz „ohne Lehrlingshaltungsrecht“ in den Text des Gewerbebescheines nicht aufzunehmen.

Im übrigen ist durch die Nichtaufnahme dieser Klausel in den Gewerbebeschein irgendein Mißbrauch nicht zu befürchten, da die Lehrlingsaufdingung in handwerksmäßigen Gewerben bei der zuständigen Genossenschaft, die ja ganz genau wissen muß, ob ein Gewerbeinhaber zur Lehrlingshaltung berechtigt ist oder nicht, vor sich zu gehen hat.

### Erzeugung chemischer, chemisch-technischer und chemisch-kosmetischer Produkte, Ausnahmen von der Gewerbe-sperre.

M.Abt. 53/4215/33.

Wien, am 13. Mai 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 6. Mai 1933, Z. 127.145/12, folgendes bekanntgegeben:

Auf Antrag der Genossenschaft der Erzeuger chemischer, chemisch-technischer und chemisch-kosmetischer Produkte in Wien ermächtigt das Bundesministerium für Handel und Verkehr die zur Entgegennahme von Anmeldungen oder Anzeigen nach der Gewerbeordnung zuständigen Gewerbebehörden in Wien auf Grund des § 4, Absatz 1, der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 25. April 1933, B.G.BI. Nr. 148, hinsichtlich der dieser Genossenschaft angehörigen Gewerbe dann Ausnahmen von der Sperre zu bewilligen, wenn keine triftigen Gründe entgegenstehen.

### Handelsagentur, Ausnahmen von der Gewerbe-sperre.

M.Abt. 53/4392/33.

Wien, am 16. Mai 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 12. Mai 1933, Z. 127.421/12/33, folgendes bekanntgegeben:

Auf Antrag des Gremiums der Wiener Handelsagenten und auf Grund des § 4, Absatz 1, der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 25. April 1933, B.G.BI. Nr. 148, ermächtigt das Bundesministerium für Handel und Verkehr die zur Entgegennahme von Gewerbeanmeldungen in Wien zuständigen Behörden, hinsichtlich des freien Gewerbes der Handelsagentur, soweit die Gewerbeanmeldung die Mitgliedschaft beim genannten Gremium zur Folge hätte, dann Ausnahmen von der Sperre zu bewilligen, wenn keine triftigen Gründe entgegenstehen.

### Industriemalergerwerbe, Ausnahmen von der Gewerbe-sperre.

M.Abt. 53/4588/33.

Wien, am 23. Mai 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 17. Mai 1933, Z. 127.938/12, folgendes bekanntgegeben:

Auf Antrag der Genossenschaft der Industriemaler in Wien und auf Grund des § 4, Absatz 1, der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 25. April 1933, B.G.BI. Nr. 148, über die Sperre des Antrittes von Gewerben ermächtigt das Bundesministerium für Handel und Verkehr die zur Entgegennahme von Anmeldungen oder Anzeigen nach der Gewerbeordnung zuständigen Gewerbebehörden in Wien, hinsichtlich der dieser Genossenschaft angehörigen Gewerbe dann Ausnahmen von der Sperre zu bewilligen, wenn keine triftigen Gründe entgegenstehen.

### Spielwarenerzeugung, Ausnahmen von der Gewerbe-sperre.

M.Abt. 53/4826/33.

Wien, am 30. Mai 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 26. Mai 1933, Z. 128.313/12, folgendes mitgeteilt:

Auf Grund des Antrages der Genossenschaft der Erzeuger von Spielwaren und der ihr zugewiesenen Gewerbe in Wien und des § 4, Absatz 1, der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 25. April 1933, B.G.BI. Nr. 148, ermächtigt das Bundesministerium für Handel und Verkehr die Gewerbebehörden I. Instanz in Wien als die zur Entgegennahme von Gewerbeanmeldungen zuständigen Behörden, hinsichtlich der der ge-

nannten Genossenschaft angehörenden Gewerbe dann Ausnahmen von der Sperre zu bewilligen, wenn keine triftigen Gründe entgegenstehen.

### Personentransportgewerbe, Abgrenzung.

M. Nbr. 53/4159/33.

Wien, am 17. Mai 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Erlasse vom 29. April 1933, Z. 124.710/12, folgendes bekanntgegeben:

Mit dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 16. Februar 1931, Z. 120.763/12\*, wurden Weisungen hinsichtlich der Abgrenzung der Personentransportgewerbe untereinander erteilt. Inzwischen hat sich die Rechtslage insofern geändert, als durch das VI. Hauptstück des Budgetsanierungsgesetzes vom 3. Oktober 1931, B.G.B. Nr. 294 (in der Folge kurz „Kraftfahrlineiengesetz“ genannt), ein großer Teil der Personentransportgewerbe eine Sonderregelung außerhalb des Rahmens der Gewerbeordnung gefunden hat. Es ergibt sich somit die Notwendigkeit, die seinerzeit erteilten Weisungen auf die neue Rechtslage abzustellen.

Von diesem Gesichtspunkte aus sei zunächst auf die wesentlichsten Merkmale hingewiesen, die die beiden Rechtsgebiete, Gewerbeordnung einerseits, Kraftfahrlineiengesetz andererseits, gegeneinander abgrenzen.

a) Hieher gehört vor allem die für die Unterstellung eines Verkehrs unter das Kraftfahrlineiengesetz erforderliche Voraussetzung, daß es sich um einen Verkehr „zwischen bestimmten Orten“ handelt. Diese Voraussetzung mangelt bei den sogenannten Rundfahrten, das sind Fahrten, die wieder an ihrem Ausgangspunkt enden (gleichgültig, ob die Rückfahrt auf einer anderen oder auf derselben Strecke erfolgt, auf der die Hinfahrt stattgefunden hat), zu denen Fahrgäste nur für die ganze Strecke aufgenommen werden und in deren Verlauf der Aufenthalt in irgend einem Punkte der Strecke nicht unverhältnismäßig lange dauert. Der zuletzt genannte Umstand ist deshalb zu beachten, weil ein solcher Aufenthalt einer derartigen Fahrtunterbrechung gleichkäme, daß dadurch an Stelle des gemeinsamen Vergnügungszweckes ein anderer Zweck träte, der Verkehr den Charakter einer geschlossenen Fahrt verlore und praktisch der Beförderung zwischen bestimmten Orten dienen würde. Dies träte noch augenfälliger dann zutage, wenn die Weiter- oder Zurückbeförderung der Fahrgäste mit einem Wechsel des Kraftwagens durchgeführt wird.

b) Nur der über den Bereich einer Ortsgemeinde hinaus sich erstreckende Verkehr fällt bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen unter das Kraftfahrlineiengesetz. Der Verkehr innerhalb einer Ortsgemeinde ist somit auch weiterhin nach den Vorschriften der Gewerbeordnung zu beurteilen.

c) Ebenso bleibt der Verkehr, der nicht „wiederkehrend“ im Sinne des Kraftfahrlineiengesetzes ist, der also nicht durch mehr als vier Wochen und nicht wenigstens einmal wöchentlich stattfindet, den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterworfen.

d) Die Vergebung einzelner Plätze in den Fahrzeugen ist als Voraussetzung für die Unterstellung unter das Kraftfahrlineiengesetz nur dann von Bedeutung, wenn die Fahrt mit anderen Fahrzeugen als Kraftstellwagen durchgeführt wird. Fahrten mit Kraftstellwagen können allerdings nach dem Wortlaut des Gesetzes auch bei nicht platzweiser Vergebung unter das Kraftfahrlineiengesetz fallen. Praktisch aber dürften solche Fälle kaum vorkommen, weil nicht anzunehmen ist, daß dann auch alle übrigen Voraussetzungen (Wiederkehr, Verbindung zwischen bestimmten Orten oder der Umstand, daß die Beförderung dem öffentlichen Verkehr dient) vorliegen werden. Wenn zum Beispiel ein Lohnfuhrwerker zufällig in kurzen Zeiträumen auf derselben Strecke bestellte Fahrten unter Vergebung des ganzen Kraftstellwagens ausführt, so wird man in diesem Falle wohl nicht davon sprechen können, daß die Beförderung dem öffentlichen Verkehr dient. Solche Fahrten werden auch meistens am Ausgangspunkt der Fahrt endigen.

e) Schließlich ist auf die im § 1, Absatz 4, des Kraftfahrlineiengesetzes von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausdrücklich ausgenommenen Kraftfahreinrichtungen zu verweisen.

Dies vorausgeschickt, sei nunmehr auf die einzelnen Personentransportgewerbe eingegangen. In dieser Beziehung vermag das Bundesministerium für Handel und Verkehr darauf hinzuweisen, daß gegen die seinerzeit hinausgegebenen Richtlinien, die ihre Geltung im wesentlichen auch nach der neuen Rechtslage hinsichtlich der auch weiterhin unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallenden Personentransporte behalten, keine Einwendungen geltend gemacht wurden, so daß angenommen werden kann, daß sich diese Richtlinien mit den Anschauungen der wirtschaftlichen Kreise im großen und ganzen decken. Diese Richtlinien seien im folgenden wiederholt und in einigen Belangen ergänzt:

1. Das freie Lohnfuhrwerksgewerbe berechtigt nur zur Ausführung von bestellten Fahrten. Die Fahrgelegenheit darf nicht an öffentlichen Orten angeboten werden (§ 15, Punkt 4, der Gewerbeordnung). Der Gewerbeinhaber ist auch nicht berechtigt, Gesellschaftsfahrten mit platzweiser Vermietung des Fahrzeuges zu veranstalten (dies ist den Inhabern von Reisebureaukonzessionen und von Konzessionen für den periodischen Personentransport vorbehalten). Er ist jedoch berechtigt, geschlossene Reisegesellschaften auf Bestellung zu befördern oder Fahrten auf Bestellung des Inhabers zum Beispiel einer Reisebureaukonzession (wenn auf dessen Rechnung mit den einzelnen Fahrgästen abgeschlossen wird, das heißt, wenn der Inhaber des Reisebureaus der Veranstalter ist) durchzuführen. Als unzulässig muß daher angesehen werden, wenn ein Lohnfuhrwerksunternehmer die von einem Reisebureauunternehmer bestellte Fahrt in der Weise durchführt, daß er das Fahrzeug platzweise vermietet und von dem vereinnahmten Betrag dem Reisebureauunternehmer lediglich einen Bruttobehalt abliefern. In einem solchen Falle liegt das Unternehmerrisiko ganz auf Seite des Lohnfuhrwerkes, der Lohnfuhrwerker ist dann als der Veranstalter der Gesellschaftsfahrt, zu der er einer Konzession nach § 2, Punkt d, der Reisebureauverordnung vom 23. November 1895, R.G.B. Nr. 181, bedürfte, anzusehen, während das Reisebureau den unbefugten Betrieb deckt. Solchen Fällen wird in Zukunft entschieden entgegenzutreten sein.

2. Das nach § 15, Punkt 4, der Gewerbeordnung konzessionierte sogenannte Platzfuhrwerksgewerbe berechtigt nicht zur Veranstaltung oder Durchführung von Gesellschaftsfahrten, also nicht zur platzweisen Vermietung des Fahrzeuges, denn dies wäre entweder ein periodischer Personentransport oder die Ausübung der Berechtigung nach § 2, Punkt d, der Reisebureauverordnung.

3. Periodische Personentransporte nach § 15, Punkt 3, der Gewerbeordnung. Einer solchen Konzession bedürfen alle nicht unter das Kraftfahrlineiengesetz fallenden Fahrten (auch sogenannte Rundfahrten), die mit einer gewissen Regelmäßigkeit auf einer bestimmten Strecke veranstaltet werden (auch dann, wenn sie mit Vorbehalt hinsichtlich des Wetters und der Teilnehmerzahl angeündigt werden). Die „gewisse Regelmäßigkeit“ wird dann jedenfalls als gegeben zu erachten sein, wenn solche Fahrten mindestens einmal wöchentlich innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen stattfinden. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß bei Fahrten, die seltener oder während eines kürzeren Zeitraumes stattfinden, die „gewisse Regelmäßigkeit“ nicht angenommen werden könnte. Hier läßt sich eben nur nach den im einzelnen Fall gegebenen Umständen ein Urteil bilden. Es ist kaum möglich, noch zweckmäßig, in diesem Belang starre Richtlinien aufzustellen.

Insofern sich solche Fahrten innerhalb der Ortsgemeinde abspielen oder kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung (Absatz 4 des Kraftfahrlineiengesetzes) von den Bestimmungen des Kraftfahrlineiengesetzes ausgenommen sind, hat sich an der bisherigen Rechtslage nichts geändert.

Als periodische Personentransporte, die über den Bereich einer Ortsgemeinde hinausgehen, werden praktisch fast nur mehr sogenannte Rundfahrtenbetriebe (siehe oben Punkt a) in Betracht kommen, da bei platzweiser Vergebung in anderen Fällen wohl immer die Voraussetzungen für die Unterstellung des Betriebes unter das Kraftfahrlineiengesetz gegeben sein dürften. Konzessionen solcher Art werden daher immer nur mit der Bedingung zu verleihen sein, daß Fahrgäste nur für die ganze Fahrtstrecke aufgenommen werden dürfen. Auch bei bestehenden Unternehmungen solcher Art, deren Konzessionsurkunde diese Bedingung nicht enthält, wird man den Stand-

\*) Siehe Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1931, Seite 64.

punkt vertreten müssen, daß auch sie nicht berechtigt sind, Fahrgäste bloß für Teilstrecken aufzunehmen, weil sonst der Umgehung des Kraftfahrlineengesetzes Tür und Tor geöffnet wäre.

Es besteht zwar kein Zweifel, daß in Gegenden mit größerem Fremdenverkehr Gelegenheit geboten sein muß, Fahrten, die nicht einem Verkehrsbedürfnis im engeren Sinne, sondern nur der Besichtigung der Gegend und einzelner sehenswerter Objekte dienen, ohne besondere Schwierigkeiten durchführen zu können. Wenn aber bestehende Kraftfahrlinien oder andere Personentransportunternehmungen diesem Bedürfnis voll Rechnung tragen, also insbesondere auch hinsichtlich der Zeitdauer und Zeiteinteilung (auch vom Standpunkte der Möglichkeit entsprechender Besichtigung sehenswerter Objekte) die vom Publikum billigerweise zu fordernde Bequemlichkeit bieten, werden Konzessionen der im vorhergehenden Absatz erwähnten Art in Zukunft nicht mehr zu erteilen, das heißt, der Lokalbedarf wird in solchen Fällen grundsätzlich zu verneinen sein.

Im Zweifel, ob ein bestimmter Personentransport als ein periodischer Personentransport nach § 15, Punkt 3, der Gewerbeordnung anzusehen oder ob hierfür eine Konzession nach § 2, Punkt d, der Reisebureauverordnung erforderlich ist, wäre der strengere Standpunkt einzunehmen, das heißt, die Tätigkeit als periodischer Personentransport zu qualifizieren, wobei in den Konzessionsbedingungen insofern entgegengekommen werden kann, als zum Beispiel das Unternehmen von der Verpflichtung, auch bei schlechtem Wetter oder zu geringer Teilnehmerzahl zu fahren, entbunden werden kann.

4. Reisebureaukonzessionen nach § 2, Punkt d, der Reisebureauverordnung vom 23. November 1895, R.G.B. Nr. 181. Diese berechtigen zur fallweisen Veranstaltung von Gesellschaftsfahrten mit planmäßiger Vermietung des verwendeten Fahrzeuges. Auch hier hat der Grundsatz zu gelten, daß Fahrgäste nur für die ganze Fahrstrecke ausgenommen werden dürfen. Mit Rücksicht darauf, daß der Ausdruck „Veranstaltung“ im § 2, Punkt d, der Reisebureauverordnung nur im Sinne einer vorbereitenden oder vermittelnden Tätigkeit gemeint sein kann, sind Reisebureauunternehmungen nur dann berechtigt, die Fahrten mit eigenem Fahrzeug durchzuführen, wenn sie auch die Berechtigung zur Ausübung des Lohnfuhrwerks gewerbes, das übrigens gegenwärtig ein freies Gewerbe ist, besitzen.

Um den hier aufgestellten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, wird bei Erteilung von Reisebureaukonzessionen nach § 2, Punkt d, der Reisebureauverordnung in der Konzessionsurkunde dahin festzustellen sein, daß die Konzession nur zur fallweisen Veranstaltung von Gesellschaftsfahrten von einem bestimmten Ort aus berechtigt, daß die Fahrten am Ausgangspunkt zu endigen haben, daß unverhältnismäßig lange Aufenthalte an einem Punkte der Strecke und regelmäßige Fahrten auf ein und derselben Strecke sowie die Aufnahme von Fahrgästen nur für Teilstrecken unterfällt sind und daß die Verwendung eigener Fahrzeuge nur dann gestattet ist, wenn das Unternehmen auch die Gewerbeberechtigung für das (freie) Lohnfuhrwerksgewerbe besitzt.

Das unter Punkt 3, Absatz 4, Gesagte gilt auch hier. Auf Punkt 3, Absatz 5, wird ebenfalls verwiesen.

Schließlich sei darauf aufmerksam gemacht, daß Reisebureaukonzessionen auch mit Ausschluß der Berechtigung nach § 2, Punkt d, der Reisebureauverordnung oder mit Beschränkung dieser Berechtigung auf andere als Kraftwagenfahrten erteilt werden können.

5. Hinsichtlich der zur Fremdenbeherbergung berechtigten Gaststätten gilt der Standpunkt, daß sie zur regelmäßigen Beförderung ihrer eigenen Wohn Gäste von und zu den zugehörigen Aufnahmestellen des öffentlichen Eisenbahn-, Schiffs-, Luftfahrts- oder Kraftverkehrs einer Konzession für den periodischen Personentransport bedürfen.

\*

Ganz allgemein ist zu sagen, daß selbstverständlich auf eingelebte Verhältnisse in weitestgehendem Ausmaß Rücksicht zu nehmen sein wird. Dies ist so zu verstehen, daß Unternehmungen, die eine hier in Betracht kommende Tätigkeit im guten Glauben, hierzu berechtigt zu sein, bisher unbeanstandet ausgeübt haben, während sie diese Tätigkeit bei Berücksichtigung der oben aufgestellten Richtlinien nur auf Grund einer Konzession ausüben berechtigt wären, bei Erlangung der erforderlichen Konzession nach Möglichkeit entgegenzukommen sein wird, um auf diese Weise derartigen eingelebten Verhält-

nissen eine rechtlich einwandfreie Grundlage zu geben. Das oben Gesagte gilt selbstverständlich unbeschadet der Vorschriften der derzeit geltenden Sperrverordnung (R.G.B. Nr. 148/33).

## Gerichtliche Entscheidungen.

### Eigenmächtige Verwendung von Wohnräumen zu Geschäftszwecken.

M.Ab. 17/II/R/5/Str/32. Wien, am 25. Jänner 1932.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Dezember 1932, Z. A 458/32/6, über die Beschwerde des Ignaz N. in Wien gegen den Bescheid des Landeshauptmannes für Wien vom 8. Februar 1932, M.D./R 8/32, betreffend eine Verwaltungsstrafe wegen eigenmächtiger Verwendung von Wohnräumen zu Geschäftszwecken zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Mit Straferkenntnis des Wiener Magistrates wurde über den Beschwerdeführer wegen Uebertretung nach §§ 2 und 4 der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.G.B. Nr. 114, begangen dadurch, daß er ohne behördliche Bewilligung zwei Wohnungen des ihm gehörigen Hauses zur Einlagerung von Möbelstücken in Benützung gegeben und dadurch dem Wohnzweck entzogen hat, gemäß § 8 dieser Verordnung eine Geldstrafe von 200 S, allenfalls eine Strafe von 2 Tagen Arrest verhängt.

Der dagegen eingebrachten Berufung des Beschwerdeführers wurde mit dem angefochtenen Bescheid keine Folge gegeben.

Die Beschwerde bestreitet, daß der Tatbestand der als erwiesen angenommenen Uebertretung gegeben sei, denn bei einer vorübergehenden Ueberlassung von Wohnräumen, die gar nicht benützt waren und leer gestanden sind, zur unentgeltlichen Einlagerung von Möbeln, die einer Lieferung zugeführt werden und daher nicht dauernd dort zu verbleiben hatten, könne man nicht von einer Entziehung von Wohnräumen sprechen.

Eine Verwendung für gewerbliche Zwecke habe eine dauernde Ueberlassung und eine bauliche Veränderung zur Voraussetzung, was im gegebenen Falle nicht zutrefte. Das Verfahren sei mangelhaft, weil der Proturist der Firma B., durch den kargestellt hätte werden können, daß nicht der Beschwerdeführer, sondern der Anwalt des David N. die Erlaubnis zur vorübergehenden Einlagerung der Möbel erteilt hat, nicht vernommen worden ist. In der Verhandlung wurde auch gegen die Höhe der verhängten Strafe Beschwerde erhoben und allfällige Milderung derselben beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwoogen:

Nach § 2, Absatz 1 und 4, der erwähnten Verordnung, deren Bestimmungen laut Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. April 1920, n.d. L.G. u. B.V. Nr. 213, auch auf Wien Anwendung zu finden haben, dürfen Räumlichkeiten, welche Wohnzwecken dienen, nur aus wichtigen Gründen diesen Zwecken entzogen werden. Nach § 4 entscheidet über die Zulässigkeit einer solchen Aenderung die politische Bezirksbehörde.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde den Tatbestand der Uebertretung nach §§ 2 und 4 der erwähnten Verordnung für gegeben erachtet, weil die beiden Wohnungen durch Einlagerung von Tischen für gewerbliche Zwecke verwendet worden sind, ohne daß hierfür eine behördliche Bewilligung vorgelegen wäre.

Diese rechtliche Beurteilung ist richtig. Die Einwendung des Beschwerdeführers, daß der Tatbestand deshalb nicht gegeben sei, weil die Einlagerung der Tische unentgeltlich und nur vorübergehend (für 14 Tage) und ohne daß eine bauliche Veränderung notwendig war, erfolgt sei, findet im Gesetz keine Stütze. Der Zweck der Bestimmung des § 2 der angeführten Ministerialverordnung ist, daß die Zahl der Räumlichkeiten für Wohnzwecke nicht ohne wichtige Gründe vermindert werde. Dieser Zweck wird auch dann vereitelt, wenn die Räumlichkeiten unentgeltlich und nur für kurze Zeit zu gewerblichen Zwecken verwendet werden. Daraus, daß die Ministerialverordnung in den §§ 2 und 5 Regelungen für den Fall bau-

licher Herstellungen enthält, kann nicht gefolgert werden, daß ohne bauliche Veränderung eine behördliche Bewilligung zur Umwandlung der Wohnräume in Geschäftsräume entbehrlich sei. Da der Bevollmächtigte des Beschwerdeführers selbst laut Niederschrift vom 10. Oktober 1931 vorgebracht hatte, daß der Beschwerdeführer die Ueberlassung der Wohnungen an seinen Bruder zu gewerblichen Zwecken beabsichtige und ein diesbezügliches Gesuch einbringen werde, so vermochte der Gerichtshof eine Rechtswidrigkeit darin nicht zu erkennen, daß die Behörde in der vor erteilter behördlicher Bewilligung erfolgten Einlagerung von Fabrikmöbeln den Tatbestand nach §§ 2 und 4 der erwähnten Verordnung als gegeben erachtete.

Mit der Einwendung, daß für diese Verwendungänderung nicht der Beschwerdeführer, sondern dessen Bruder verantwortlich sei, bekämpft der Beschwerdeführer die Beweiswürdigung der belangten Behörde. Die Behörde hat ihre Feststellung, daß der Beschwerdeführer es war, der die Einlagerung der Fische der Firma gestattet hat, auf die Angaben dieser Firma in ihrer Eingabe vom 17. November 1931 und auch auf die durch den Rechtsanwalt des Beschwerdeführers vorgebrachte Rechtfertigung gegründet. Diese Annahme ist daher durch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens gedeckt. Daß der Prokurist der Firma über den Sachverhalt nicht einvernommen wurde, bedeutet keine Mangelhaftigkeit des Verfahrens, da ohnehin die schriftliche Äußerung der Firma B. an die Behörde vorlag, durch die die entscheidende Frage, von wem die Einlagerung erlaubt worden war, klargestellt war. In dieser Eingabe der Firma ist nicht nur, wie die Beschwerde geltend macht, davon die Rede, daß der Beschwerdeführer als Hausherr sich über die vorgefallenen Unannehmlichkeiten wegen der Fischeinlagerung aufgehalten hat, sondern es ist darin ausdrücklich erklärt, daß der Beschwerdeführer selbst, nicht sein Vertreter und nicht sein Bruder, die Räume für 14 Tage zur Verfügung gestellt habe.

Die Beschwerde gegen den Ausspruch über die Schuld war daher als unbegründet abzuweisen. Die in der mündlichen Verhandlung gegen die Höhe der Strafe erhobene Beschwerde war unzulässig, weil der Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 130, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes nur dann über die Höhe der in einem Straferkenntnis ausgesprochenen Strafe zu erkennen hat, wenn es sich um eine Geldstrafe von mehr als 200 S oder um eine Freiheitsstrafe von mehr als einer Woche handelt, was im vorliegenden Falle nicht zutrifft.

#### Erstzungsmäßige Aufnahme in den Heimatverband.

M. Abt. 50/2 49/33. Wien, am 23. Februar 1933.

Die erstzungsmäßige Aufnahme in den Heimatverband ist keine Parteierklärung, die wegen eines Irrtums nach den allgemeinen Grundätzen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches widerrufen werden könnte.

(Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Mai 1932, Z. A 120/6/31.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde Traismauer wider den Bescheid der niederösterreichischen Landesregierung vom 23. Dezember 1930, L. M. 1/8/3340/2, betreffend das Heimatrecht der Theresia S. zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

#### Entscheidungsgründe:

Die am 30. Dezember 1854 geborene Theresia A. erlangte im Jahre 1876 durch Verheiratung mit Johann S. (geb. 1. Mai 1846) das Heimatrecht in Traismauer. Vom Jahre 1888 an lebte sie, ohne daß die Ehe gerichtlich geschieden oder getrennt wurde, von ihrem Gatten tatsächlich getrennt. Dieser starb am 26. Jänner 1918 in Herzogenburg. Die Gemeinde Traismauer machte mit Zuschrift vom 31. Oktober 1908 bei der Aufenthaltsgemeinde Mautern gemäß §§ 2 und 3 der Heimatgesetznovelle 1896 den Anspruch auf Aufnahme der Theresia S. geltend. Tatsächlich wurde S. in der irrigen Annahme, daß sie Witwe sei, auf Grund des Beschlusses vom 9. November 1908 in den Heimatverband von Mautern aufgenommen.

Als dieser Sachverhalt im Jahre 1929 hervorkam, setzte die Gemeinde Mautern mit Beschluß vom 20. Dezember 1929 ihren seinerzeit gefaßten Aufnahmebeschuß vom 9. November 1908 als dem Gesetze widersprechend außer Kraft. Im Streit steht die Frage, ob die Gemeinde Mautern hierzu berechtigt

war, wie dies von der belangten Behörde anerkannt wurde. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich der Anschauung der Beschwerde angeschlossen und zwar aus folgenden Erwägungen:

Dem angefochtenen Bescheid liegt der Beschluß der Stadtgemeinde Mautern vom 20. Dezember 1929 zugrunde, mit dem letztere ihren Beschluß vom 9. November 1908 betreffend die Aufnahme der Theresia S. in den Heimatverband von Mautern als dem Gesetze nicht entsprechend widerrufen hat. Die belangte Behörde hat den Beschluß vom 20. Dezember 1929 als im Gesetze begründet befunden, von der Auffassung ausgehend, daß dem Beschluß der Aufenthaltsgemeinde über die Aufnahme einer Person in den Heimatverband auf Grund der Bestimmungen des § 2 der Heimatgesetznovelle 1896 der Charakter einer Parteierklärung zukomme; der Widerruf einer solchen Parteierklärung sei nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter den Voraussetzungen der §§ 870 bis 876 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zulässig. Im vorliegenden Falle habe auf Seite der Stadtgemeinde Mautern bei der Beschlußfassung im Jahre 1908 hinsichtlich der Tatsache, daß damals Theresia S. ehelichen Standes war, ein wesentlicher Irrtum bestanden. Es ist wohl zuzugeben, daß die Stadtgemeinde Mautern sich mit ihrem Beschluß vom 9. November 1908 über die Vorschriften des Heimatgesetzes von 1863 hinweggesetzt hat und daß sie einem Irrtum unterlegen ist, wobei es allerdings dahingestellt sei, ob sie diesen Irrtum infolge eigener Fahrlässigkeit nicht selbst verschuldet hat. Allein aus ihrem Beschluß sind nach verschiedenen Seiten hin Rechte erwachsen. Einem derartigen Beschluß kann nicht der Charakter einer Parteierklärung zugesprochen werden; es kann daher auch ununtersucht bleiben, ob und inwiefern etwa eine Parteierklärung unter solchen Umständen widerrufen werden könnte. Jedenfalls erscheint die mit dem Charakter eines solchen Beschlusses als Parteierklärung begründete Anerkennung der Möglichkeit, den Beschluß späterhin aufzuheben, dem Gesetze nicht entsprechend. Es war daher der auf einer anderen Rechtsanschauung beruhende Bescheid der belangten Behörde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

#### Zimmervermietung, gewerberechtlicher Charakter.

M. Abt. 53/8930/32. Wien, am 31. Dezember 1932.

Bei Beurteilung der Frage, ob eine Zimmervermietung durch eine Privatperson als häusliche Nebenbeschäftigung oder aber als gewerbsmäßige Fremdenbeherbergung anzusehen ist, ist unter anderem auch darauf zu achten, ob der Betrieb für jedermann zugänglich ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Frau Hermine M. gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 24. Februar 1932, M. Abt. 53/4702/30, betreffend eine Verwaltungsstrafsache wegen unbefugter gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung mit Erkenntnis vom 1. Oktober 1932, Z. A 383/32/4, zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

#### Entscheidungsgründe:

Mit dem Straferkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk in Wien vom 26. April 1930 wurde die Beschwerdeführerin wegen unbefugter Fremdenbeherbergung, begangen durch fallweise Vermietung eines Zimmers und eines Kabinetts ihrer Wohnung an Fremde gegen Entgelt, gemäß § 132, lit. a, der Gewerbeordnung mit 100 S, eventuell 7 Tagen Arrest bestraft. Die belangte Behörde hat dieses Straferkenntnis mit dem angefochtenen Bescheid in der Schuldfrage und hinsichtlich des Ausmaßes der Geldstrafe im Instanzenzuge bestätigt, die suppletorische Arreststrafe jedoch auf 4 Tage herabgesetzt. Hierbei wurde auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens als erwiesen angenommen, daß die Beschwerdeführerin, die keine Gewerbeberechtigung im Sinne des § 16, lit. a, der Gewerbeordnung besitzt, gewerbsmäßig Fremde beherbergt habe.

Die Beschwerde wendet dagegen ein, daß von einer unbefugten Gewerbeausübung nicht gesprochen werden könne, da die betreffende Tätigkeit überhaupt nicht die Ausübung eines Gewerbes bedeute, ferner daß die Ueberlassung von Wohnräumen als Absteigequartier sich nicht als Fremdenbeherbergung darstelle, weil zur Beherbergung die Gewährung eines Unterstandes zu Wohnzwecken gehöre.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde begründet.

Streitentscheidend ist die Frage, ob das Vermieten von Zimmern der eigenen Wohnung, wie es die Beschwerdeführerin betreibt, als Gewerbebetrieb oder aber als häusliche Nebenbeschäftigung im Sinne des Artikels V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung, R.G.B. Nr. 227 von 1859, zu betrachten ist. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich im vorliegenden Falle um eine häusliche Nebenbeschäftigung, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung findet. Hierfür ist die Erwägung maßgebend, daß die Beschwerdeführerin nach den vorliegenden Verwaltungsakten keinerlei Veranstaltung zur gewerbmäßigen Fremdenbeherbergung getroffen hat. Sie vermietet vielmehr nur Bestandteile ihrer eigenen, ihren persönlichen Bedürfnissen angepaßten, nicht übermäßig großen Wohnung und beschäftigt nur eine Hausgehilfin, also keine eigene Hilfskraft für die Bedienung der Mieter, so daß dieser Erwerbszweig im Sinne des Artikels V, lit. e, des Kundmachungspatentes durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betrieben wird. Hierzu kommt noch, daß der Betrieb, wie die belangte Behörde unwidersprochen läßt, nicht für jedermann zugänglich war, so daß also im vorliegenden Falle das den Gewerbebetrieb in der Regel kennzeichnende Merkmal des unbeschränkten Kundenkreises nicht gegeben ist. Da sonach kein Gewerbebetrieb vorlag, war die Bestrafung der Beschwerdeführerin wegen unbefugten Gewerbebetriebes rechtswidrig, weshalb der angefochtene Bescheid schon aus diesem Grunde aufgehoben werden mußte und eine Prüfung des weiteren Beschwerdepunktes entfallen konnte.

#### Betrieb von handwerksmäßigen Gewerben durch offene Handelsgesellschaften, Stellung des mit dem Befähigungsnachweis ausgestatteten Gesellschafters.

M.D. 519/33.

Wien, am 27. Jänner 1933.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 20. Dezember 1932, Z. A 112/32/3, über die Beschwerde der offenen Handelsgesellschaft Möbelhaus L. Berger in Wien gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 3. Dezember 1931, Z. 139.508/13, betreffend eine Gewerbeanmeldung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzuge ergangenen Bescheide wurde die durch die offene Handelsgesellschaft „Möbelhaus L. Berger“ erstattete Anmeldung des Tischlergewerbes mit der Begründung nicht zur Kenntnis genommen, daß es nicht der Absicht des Gesetzgebers entspräche, wenn man eine Art der Vertretungsbefugnis für genügend erachte, welche, wie im gegebenen Falle, die Möglichkeit offen lasse, daß der mit dem Befähigungsnachweis ausgestattete Gesellschafter übergangen werden könne.

Nach dem vorgelegten Handelsregisterauszuge vom 21. Oktober 1930 sind offene Gesellschafter Leopold Berger und Johann Miksch, wovon letzterer mit dem Befähigungsnachweis für das Tischlergewerbe ausgestattet ist. Die Vertretungsbefugnis ist nach diesem Registerauszuge dahin geregelt, daß der offene Gesellschafter Leopold Berger selbständig, der Gesellschafter Johann Miksch gemeinsam mit Leopold Berger oder mit dem Prokuristen Emil Berger, dessen Einzelprokura aufrecht bleibt, vertretungsbefugt ist. Diese Vertretungsbefugnis hat seither eine Aenderung erfahren. Nach dem gleichfalls vorliegenden Registerauszuge vom 20. März 1931 erscheint vertretungsbefugt der offene Gesellschafter Leopold Berger gemeinsam mit dem Gesellschafter Johann Miksch oder mit dem Einzelprokuristen Emil Berger.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde aus folgenden Erwägungen für unbegründet befunden:

Die Meinung der Beschwerde, daß die belangte Behörde von einer irrigen Annahme bezüglich der Vertretungsbefugnis ausgegangen sei, ist nicht begründet; denn maßgebend für die Vertretungsbefugnis ist lediglich die Eintragung, wie sie in dem Registerauszuge vom 20. März 1931 niedergelegt ist. Von dieser Anschauung geht auch der angefochtene Bescheid aus. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 27. Dezember 1926, A 465/26 (Slg. Nr. 14.578 A) ausgesprochen hat, liegt es in der Absicht des § 14 e der Gewerbeordnung, daß im Falle des Betriebes eines handwerksmäßigen Gewerbes durch eine offene Handelsgesellschaft jedenfalls der mit dem Befähigungsnachweis ausgestattete

Gesellschafter auf Grund des Gesellschaftsvertrages zur Geschäftsführung oder zur Vertretung der Gesellschaft derart berechtigt sein soll, daß durch seine Einflusnahme ein den Bedingungen der Handwerksmäßigkeit entsprechender Betrieb des Gewerbes wirklich gewährleistet ist. Daß Johann Miksch nach dem Gesellschaftsvertrage zur Geschäftsführung berufen sei, wurde weder im Verwaltungsverfahren, noch in der Beschwerde behauptet. Die Regelung der Vertretungsbefugnis bei der Gesellschaft entspricht aber nicht der eben umschriebenen Absicht des Gesetzes, weil sie tatsächlich die Möglichkeit bietet, den mit dem Befähigungsnachweise ausgestatteten Gesellschafter von der Vertretung und somit von der wirksamen Einflusnahme auf den Betrieb auszuschließen.

Aber selbst wenn die Annahme der Beschwerde richtig wäre, daß die Eintragung im Registerauszuge vom 20. März 1931 nur eine Aenderung des ersten Satzes der Eintragung über die Vertretungsbefugnis im Registerauszuge vom 21. Oktober 1930 bedeutet, daß also die weitere Eintragung hinsichtlich des Gesellschafters Johann Miksch im letztgenannten Registerauszuge noch als aufrechtbestehend anzusehen ist, so könnte daraus für den Standpunkt der beschwerdeführenden Gesellschaft nichts gewonnen werden, weil auch bei dieser Art der Regelung eine Ausschließung des mit dem Befähigungsnachweise ausgestatteten Gesellschafters möglich ist, und nur darauf kommt es an. Denn nicht die volle Gleichstellung der Gesellschafter ist das Wesentliche, sondern die Sicherung entsprechender Einflusnahme des mit dem Befähigungsnachweise ausgestatteten Gesellschafters auf den Betrieb. Aus diesem Grunde ist auch die Berufung der Beschwerde auf das vorbezogene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Dezember 1926 verfehlt.

M.Ab. 53/1392/33.

Wien, am 15. Februar 1933.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Firma Apfel & Komp., offene Handelsgesellschaft in Wien, gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 4. März 1932, Z. 123.207/13, betreffend eine Gewerbeanmeldung mit Erkenntnis vom 13. Jänner 1933, Z. A 234/32/3, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk hat die Anmeldung der beschwerdeführenden Gesellschaft, vertreten durch den Befähigungsnachweis für das Kleidermachergerber durch Vorlage eines Gewerbebuches erbringenden Gesellschafter und Geschäftsführer Josef Doppelhofer, für den Betrieb dieses handwerksmäßigen Gewerbes gemäß § 13, Absatz 2, der Gewerbeordnung nicht zur Kenntnis genommen und der beschwerdeführenden offenen Handelsgesellschaft die Fortsetzung des Betriebes unterjagt mit der Begründung, daß Josef Doppelhofer nicht vertretungsbefugt im Sinne des § 14 e der Gewerbeordnung und auch nicht zur Führung der Geschäfte der offenen Handelsgesellschaft berechtigt sei. In ersterer Beziehung sei laut Eintragung in das Handelsregister Josef Doppelhofer nur gemeinsam mit Moses Dhas Apfel oder mit Maier Apfel vertretungsbefugt, während die Gesellschafter Schmella Apfel, Simon Apfel, Herich Apfel, jeder selbständig zeichnungsberechtigt seien, so daß also Josef Doppelhofer jederzeit von der Firmenzeichnung ausgeschlossen werden könne und tatsächlich laut eigener Angabe noch niemals für die Gesellschaft gezeichnet habe. Hinsichtlich der Führung der Geschäfte ergebe sich aus den eigenen Angaben des Josef Doppelhofer und aus den Aussagen der vernommenen Zeugen, daß Josef Doppelhofer nur die in das Kleidermachergerber einschlägigen Arbeiten leite, die Stüchmeister aufnehme, entlasse und sie beaufsichtige und die anderen Firmengesellschafter beim Stoffeinkaufe berate, also nur die Stellung eines Werkmeisters habe. Außerdem gehe aus dem Gesellschaftsvertrage hervor, daß er zwar am Gewinn mit 10 Prozent beteiligt und ihm ein Mindesteinkommen von 5200 S jährlich gewährleistet sei, daß aber eine Verlusthaftung ausgeschlossen sei, weil die anderen Gesellschafter die Verpflichtung übernommen haben, ihn für jeden Verlust schadlos zu halten. Aus diesen Tatsachen habe die Behörde in freier Beweiswürdigung angenommen, daß es sich bei der beschwerdeführenden Gesellschaft hinsichtlich des Gesellschafters Josef Doppelhofer um ein Scheinverhältnis handle.

Die belangte Behörde gab der Berufung der beschwerdeführenden Gesellschaft mit dem angefochtenen Bescheide aus den erstinstanzlichen Gründen keine Folge und fügte bei, daß

Josif Doppelhofer im Betriebe zweifellos nur eine ganz untergeordnete Stellung einnehme und als Strohmann anzusehen sei.

Die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde macht Rechtswidrigkeit des Inhaltes geltend, weil der Rechtsstandpunkt der Behörde, daß die Berechtigung, die Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem anderen Gesellschafter zu vertreten, nicht als Vertretungsbefugnis anzusehen sei, unrichtig sei, vielmehr diese Vertretungsbefugnis genüge. Irrig sei auch die Rechtsansicht, daß dem Josif Doppelhofer nach dem Vertrage die Geschäftsführerbefugnis nicht zustehe. Die Einrichtungen, die Josif Doppelhofer nach dem Vertrage zu leisten habe, seien gerade diejenigen, die in einem Kleidermacherbetriebe einer offenen Handelsgesellschaft der handwerksmäßig geschulte Gesellschafter vermöge seiner besonderen Sachkunde vorzüglich zu leisten imstande sei. Den anderen Gesellschaftern seien nur jene Arbeiten übertragen, die kaufmännische Kenntnisse und Erfahrungen erfordern, nämlich die Berechnung der Preise, der Ein- und Verkauf der Waren, die Anstellung und Entlassung des kaufmännischen Personals. Die Beschwerde wendet sich gegen die Annahme eines Scheinverhältnisses und gegen die rechtlichen Schlussfolgerungen aus dem Ausschluß der Verlußtftung.

Das Verfahren sei insofern mangelhaft, als nicht festgestellt worden sei, ob es dem wahren Willen der Parteien entsprach, den Gesellschafter mit 10 Prozent aus dem Reingewinn zu beteiligen und ob demselben tatsächlich mehr als 5200 S jährlich zugekommen seien.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 14 e der Gewerbeordnung hat, wenn eine offene Handelsgesellschaft ein handwerksmäßiges Gewerbe anmeldet, mindestens ein Gesellschafter, welcher nach dem Gesellschaftsvertrage zum Betriebe der Geschäfte oder zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist, den für das betreffende Gewerbe erforderlichen Befähigungsnachweis zu erbringen. Der Verwaltungsgerichtshof hatte daher zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer nach dem Gesellschaftsvertrage die Berechtigung zum Betriebe der Geschäfte oder zur Vertretung der Gesellschaft zusteht. In ersterer Beziehung ist maßgebend die Bestimmung IX des Gesellschaftsvertrages, wonach dem Beschwerdeführer das Recht zusteht, Werkstättenpersonal anzustellen und zu entlassen. Aus dieser Bestimmung kann nicht gefolgert werden, daß er zum Betriebe der Geschäfte berechtigt ist. Aber auch die zweite Voraussetzung (Vertretungsbefugnis) trifft beim Beschwerdeführer nicht zu, weil er nur gemeinsam mit Moses Osiar Apfel oder mit Maier Apfel vertretungsbefugt ist, während drei andere Gesellschafter jeder selbständig zeichnungsberberechtigt sind. Denn wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in den Erkenntnissen vom 27. Dezember 1926, A 465/26, Slg. 14.578 A, vom 1. Juli 1927, Z. 45/27, Slg. Nr. 14.880 A, und vom 19. Mai 1928, Z. 51/28, Slg. Nr. 15.228 A, ausgesprochen und eingehend begründet hat, kann eine bloße Kollektivbefugnis des mit dem Befähigungsnachweise ausgestatteten Gesellschafters bei gleichzeitiger Festsetzung der Einzelvertretungsbefugnis eines anderen Gesellschafters als dem Sinne der Bestimmung des § 14 e der Gewerbeordnung entsprechend nicht erkannt werden, weil eine derartige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages jederzeit die Möglichkeit bietet, den mit dem Befähigungsnachweise ausgestatteten Gesellschafter von der Geschäftsführung oder Vertretung auszuschließen. Denn es liegt in der Absicht der bezogenen gesetzlichen Bestimmung, daß im Falle des Betriebes eines handwerksmäßigen Gewerbes durch eine offene Gesellschaft jedenfalls der mit dem Befähigungsnachweise ausgestattete Gesellschafter auf Grund des Gesellschaftsvertrages zur Geschäftsführung oder zur Vertretung der Gesellschaft (vgl. Art. 99 und 103, bzw. 114 und 115 des Handelsgesetzbuches) derart berechtigt ist, daß durch seine Einsufnahme ein den Bedingungen der Handwerksmäßigkeit entsprechender Betrieb des Gewerbes rechtlich gewährleistet ist.

Wenn daher im vorliegenden Falle, wo der Gesellschafter Josif Doppelhofer nur mit einem anderen Gesellschafter zeichnungsberberechtigt ist, wogegen drei andere Gesellschafter selbständig vertretungsbefugt sind, und wo den anderen Gesellschaftern hinsichtlich der Berechtigung zum Betriebe ein viel weitergehender Einfluß eingeräumt ist als dem Beschwerdeführer, die Anmeldung des Gewerbes nicht zur Kenntnis genommen und die Fortsetzung des Betriebes untersagt wurde, so kann darin eine Rechtswidrigkeit nicht erblickt werden.

Der Vorwurf der Mangelhaftigkeit des Verfahrens ist deshalb unbegründet, weil mit Rücksicht auf den Inhalt des schriftlichen Gesellschaftsvertrages weitere Erhebungen über die Befugnisse des Beschwerdeführers überhaupt nicht notwendig waren, sondern für die Beurteilung seiner Stellung der schriftliche Vertrag genügt. Damit erledigt sich auch die weitere Einwendung der mangelhaften Begründung des angefochtenen Bescheides.

Wenn die Beschwerde endlich bemängelt, daß die Unterlassung der Fortsetzung des Betriebes nicht nur bis zur Behebung des Anstandes ausgesprochen wurde, ist zu sagen, daß nach dem Inhalte des Bescheides der belangten Behörde ohnehin zum Ausdruck gebracht ist, daß die Unterlassung nur für die Zeit des Bestandes der Hindernisse gelten soll.

### Verpflegungskostenersatz bei mehreren aufeinanderfolgenden Spitalverpflegungen.

W. Abt. 14/3157/33.

Wien, am 3. April 1933.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Arbeiterkrankenversicherungskasse in Wien gegen den Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. Oktober 1931, Z. 80.985, Abt. 1/31, betreffend einen Verpflegungskostenersatz mit Erkenntnis vom 24. Februar 1933, Z. A 960/31/4, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Josif Sch. hat ein chronisches Herzleiden. Wegen dieses Leidens stand er im Wilhelminenspital vom 30. Dezember 1926 bis 18. Februar 1927 und vom 1. März 1927 bis 20. Mai 1927 in Pflege. Beide Male hat die Beschwerdeführerin für je vier Wochen die Verpflegungsgebühren bezahlt. Vom 31. Oktober bis 15. November 1927 fand Josif Sch. in Arbeit, mußte aber am 16. November 1927 sich wieder in Spitalpflege begeben und blieb dort bis 10. September 1928. Es steht außer Streit, daß Josif Sch. während der ganzen Zeit ununterbrochen ärztlicher und medikamentöser Hilfe bedürftig war.

Die Beschwerdeführerin weigert sich, für die dritte Spitalpflege neuerlich Verpflegungsgebühren zu bezahlen, das belangte Ministerium hat jedoch übereinstimmend mit der ersten Instanz entschieden, daß die Beschwerdeführerin verpflichtet ist, die für die Dauer von 28 Tagen erwachsenen Kosten zu bezahlen. Das Ministerium hat in dem angefochtenen Bescheid ausgeführt, Sch. habe durch die Aufnahme einer Krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung neuerdings die Mitgliedschaft zur Krankenkasse erworben, durch den Eintritt der neuerlichen Arbeitsunfähigkeit sei, da seit Ablauf der mit dem 21. Juni 1927 beendeten Krankenunterstützungspflicht ein neuer Unterstüßungsanspruch begonnen habe (§ 6 a, Absatz 3), die Kasse neuerdings zur Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen und daher auch zur Gewährung freier Kur und Pflege in einem Krankenhause im Sinne des § 8, Absatz 1, des Krankenversicherungsgesetzes verpflichtet.

Die Beschwerdeführerin erhebt zwei rechtliche Einwendungen:

Sie führt in erster Linie aus, die Bestimmung des § 6 a, Absatz 3, des Krankenversicherungsgesetzes dürfe nach ihrem Wortlaute nur dann angewendet werden, wenn eine neuerliche Arbeitsunfähigkeit eingetreten sei, wenn also das Mitglied, dem bereits Krankengeld gewährt wurde, nach der früheren Krankheit arbeitsfähig gewesen und dann wieder arbeitsunfähig geworden sei. Die Beschwerdeführerin bestreitet nun, daß Sch. die Arbeitsfähigkeit wieder erlangt habe, und findet gerade darin, daß er nach der kurzen Arbeitsfähigkeit wieder Spitalbedürftig wurde und fast ein Jahr im Spital war, die Bestätigung, daß Sch., obwohl er arbeitsunfähig war, sich nur zur Arbeit gezwungen und so den schweren Rückfall herbeigeführt hat.

Der Verwaltungsgerichtshof ist nicht in der Lage, auf diese Einwendung einzugehen. Es läßt sich nicht aus der Welt schaffen, daß Sch. in der Zeit vom 31. Oktober bis 15. November 1927 einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen ist und dadurch die Mitgliedschaft neu erworben hat (§ 1, Absatz 1, und § 13, Absatz 1, Z. 1, des Krankenversicherungsgesetzes). Ob er sich zur Arbeit gezwungen hat oder nicht, ist rechtlich belanglos. Er hat seine Arbeitsfähigkeit während dieser Zeit durch die Tat bewiesen und es ist unzulässig, ihm die Rechte, die er durch die versicherungspflichtige Beschäftigung erworben hat, mit der Behauptung zu be-

streiten, er hätte nach seinem Gesundheitszustand eigentlich nicht arbeiten sollen.

Die zweite Einwendung ist, der Gesetzgeber habe unter dem im § 6 a, Absatz 3, des Krankenversicherungsgesetzes enthaltenen Worten „nach der Einstellung des Krankengeldbezuges“ das Ende der Krankheit gemeint. Die Beschwerde folgert dies aus dem Zwecke dieser gesetzlichen Bestimmung, die eine gesetzliche Vermutung aufstelle, wann ein neuerlicher Erkrankungsfall als Fortsetzung der alten Krankheit zu gelten habe. Der Gesetzgeber soll nach der Ansicht der Beschwerde von der Voraussetzung ausgegangen sein, daß neuerliche Erkrankungen innerhalb von acht Wochen nur Folgeerkrankungen der ersten Krankheit oder Rückfälle in sie sind. Diese Voraussetzung soll hier nicht gegeben sein, weil der Bezug des Krankengeldes nicht wegen Gesundung, daß heißt wegen Beendigung der Krankheit, sondern wegen Erschöpfung des Anspruches eingestellt wurde.

Diese Einwendung ist eigentlich eine Wiederholung der ersten Einwendung, daß eine neuerliche Erkrankung nicht vorliege. Aber auch in dieser Form ist sie nicht begründet. Denn das Gesetz spricht eben von der Einstellung des Krankengeldbezuges und nicht von dem Ende der Krankheit. Wäre Sch. nicht neuerlich in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eingetreten, so wären allerdings seine Ansprüche an die Beschwerdeführerin erschöpft gewesen. Allein er hat die Mitgliedschaft neu erworben, es sind ihm daraus neue Ansprüche gegen die Beschwerdeführerin entstanden. Die Erbringung der gesetzlichen Leistungen hätte die Beschwerdeführerin gemäß § 6 a, Absatz 3, des Krankenversicherungsgesetzes nur dann mit Recht verweigern dürfen, wenn die neuerliche Arbeitsunfähigkeit nicht später als acht Wochen nach der Einstellung des Krankengeldbezuges eingetreten wäre. Die Zwischenzeit war länger und die Beschwerdeführerin kann sich daher der Erbringung der Leistungen nicht entziehen.

Ergänzende Erhebungen darüber, ob Sch. bei der Aufnahme der Arbeit am 31. Oktober 1927 arbeitsfähig war und ob daher am 16. November 1927 eine neuerliche Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist, ferner darüber, ob bei der Einstellung des Krankengeldbezuges auch die Krankheit beendet war, sind nach der Rechtslage überflüssig. Die Unterlassung solcher Erhebungen bedeutet daher keinen Mangel des Verfahrens.

### Erfolgtionskostenersatz.

M.D. 1998/33.

Wien, am 10. April 1933.

Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk hat in einer Erfolgtionssache den Ersatz eines Bauischbetrages von 150 S als Kosten für den Erfolgtionsantrag beansprucht. Das Erfolgtionsgericht in Wien hat dieses Begehren abgewiesen, weil im Antrag nicht angegeben war, aus welchen Posten sich der beanspruchte Betrag zusammensetzt. Ueber Rekurs hat das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien am 10. März 1933 zur G. Z. 41/M/572/33/4 folgenden Beschluß gefaßt:

Dem Rekurs wird Folge gegeben und der erstrichterliche Beschluß, der im unangefochtenen Teile unberührt bleibt, im angefochtenen Teile dahin abgeändert, daß die Kosten der betreibenden Partei für den Erfolgtionsantrag mit 150 S bestimmt werden.

### Begründung:

Der als Ersatz der Barauslagen von der betreibenden Partei begehrte Betrag von 150 S ist bei der Höhe der vollstreckbaren Forderung gewiß nicht hoch. Die Verzeichnung einer solchen geringen Bauischsumme kann als mangelhafte Verzeichnung nicht angesehen werden; hat doch der frühere Normaltarif des Erfolgtionsgerichtes Wien Zv. 5332/31—3668/1/25 den Anspruch dieses Bauischbetrages bei schriftlichen Erfolgtionsanträgen gewisser, die Gebührenfreiheit genießender Anstalten ausdrücklich vorgeesehen.

Eine Entscheidung über den Ersatz von Rekurskosten hatte mangels Verzeichnung solcher zu entfallen.

### Arbeiterkrankenversicherung, Verjährung von Beitragsforderungen.

M. Abt. 14/3737/33.

Wien, am 9. Mai 1933.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. Jänner 1930, Z. A 674/31/5, über die Beschwerde der Arbeiterkrankenversicherungskasse in Wien wider den Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 23. Juni

1931, Z. 141.906/Abt. 1/30, betreffend Verjährung von Beitragsforderungen in der Arbeiterkrankenversicherung zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird, sofern er das Recht der Arbeiterkrankenversicherungskasse auf Feststellung der von Emanuel F. zu leistenden Versicherungsbeiträge für die Zeit vom 1. Jänner 1926 bis zum 14. Februar 1927 ausschließt, wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben. Im übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

### Entscheidungsgründe:

Die Arbeiterkrankenversicherungskasse Wien hat am 14. Februar 1930 von dem im Streite mitbeteiligten Holzhändler Emanuel F. für Eduard K., der in der Zeit vom 1. Juni 1923 bis zum 4. November 1929 bei diesem beschäftigt war und über dessen Versicherungspflicht für die Zeit vom 1. Juni 1923 bis zum 30. Juni 1929 erst nach Beendigung der Beschäftigung ein Streit entstand, die Nachzahlung der Versicherungsbeiträge für die Zeit vom Beginn der Beschäftigung mit 1. Juni 1923 bis zum 30. Juni 1929 begehrt.

Im Instanzenzuge wurde entschieden, daß die Versicherungspflicht auch in dieser Zeit bestanden habe, doch von der Krankenkasse nur Versicherungsbeiträge gefordert werden können, die nach dem 14. Februar 1927 fällig geworden sind.

Die Beschwerde bekämpft diese Entscheidung wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes und Mangelhaftigkeit des Verfahrens. Sie behauptet, daß für diesen Fall die zehnjährige Verjährungsfrist des § 36 b, Absatz 2, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 zu gelten habe, weil F. tatsächlich keine Angaben über die versicherungspflichtige Beschäftigung des Eduard K. gemacht habe. Demgegenüber vertritt die mitbeteiligte Partei die Ansicht, daß die zehnjährige Verjährungsfrist nach § 36 b, Absatz 2, nur für den Fall einer dolosen Verschweigung gelte.

Der Verwaltungsgerichtshof ist von folgenden Erwägungen ausgegangen:

In der für den gegenständlichen Streitfall maßgebenden Zeit standen zweierlei Verjährungsvorschriften in Geltung: vom 1. Juni 1923, dem Beginn der gegenständlichen Beschäftigung, bis zum 31. Dezember 1928 galten noch die Bestimmungen des Verjährungsgesetzes vom 8. Februar 1909, R.G.B. Nr. 29. Ab 1. Jänner 1929 als dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes der XXIII. Krankenversicherungsnovelle gelten die Bestimmungen des § 36 b der genannten Novelle (Textverordnung B.G.B. Nr. 117 aus 1929). Nun können im Falle einer Aenderung der Verjährungsvorschriften, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich etwas anderes anordnet, die neuen Vorschriften nur auf diejenigen Ansprüche Anwendung finden, die nicht schon nach den alten Verjährungsvorschriften verjährt und daher erloschen sind.

Hält man an diesem Grundsatz fest, so kommt man im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, daß die beschwerdeführende Arbeiterversicherungskasse diejenigen Versicherungsbeiträge nicht mehr fordern konnte, die drei Jahre vor dem Wirksamkeitsbeginn der XXIII. Novelle, also vor dem 1. Jänner 1926, fällig geworden waren. Denn diese Ansprüche waren schon zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Verjährungsvorschriften des § 36 b des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 gemäß § 3, Absatz 1, des Verjährungsgesetzes verjährt, zumal die zehnjährige Frist nach § 3, Absatz 2, dieses Gesetzes nur für Fälle galt, daß der Betriebsunternehmer der Krankenkasse nachweisbar u n w a h r e Angaben erstattet hat, wovon nach dem vorliegenden Sachverhalte nicht die Rede sein kann. Insofern also die Beschwerde glaubt, mit Rücksicht auf die zwischenzeitig in Kraft getretenen Bestimmungen des § 36 b, Absatz 2, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 auch heute noch auf Versicherungsbeiträge, die in der Zeit vom 1. Juni 1923 bis zum 31. Dezember 1925 fällig geworden sind, Anspruch zu haben, ist sie im Unrecht.

Was aber die Anwendung und Auslegung des § 36 b, Absatz 2, anlangt, sofern die Zeitperiode seit dem 1. Jänner 1926 in Betracht kommt, ist der Beschwerde recht zu geben. Im Gegensatz zu den früheren Bestimmungen des Verjährungsgesetzes vom Jahre 1909 (§ 2, Absatz 3) setzt nämlich die neue Vorschrift des § 36 b, Absatz 2, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 die zehnjährige Verjährungsfrist nicht nur für den Fall fest, daß der Arbeitgeber nachweisbar u n w a h r e Angaben erstattet hat, sondern auch für den Fall, daß er k e i n e Angaben über die bei ihm beschäftigte Person und deren Arbeitsverdienst gemacht hat. Die belangte Behörde

hätte sich daher im vorliegenden Fall die Frage vorlegen müssen, ob nicht die längere Verjährungsfrist für die nach dem 31. Dezember 1925 fällig gewordenen Beiträge zu gelten habe. Die Frage muß bejaht werden, weil §. nach der Altenslage tatsächlich vor dem 30. Juni 1929 keine Angaben über den bei ihm beschäftigten K. gemacht hat. Die mit 1. Juli 1929 erstattete Anmeldung kann ihm nicht zugute gehalten werden. Sie bezieht sich nur auf die Beschäftigung des K. von diesem Tage an, so daß sie eben hinsichtlich der früheren Beschäftigung ab 1. Juni 1923 bis zum 30. Juni 1929 keine, ja in Hinblick auf den Beschäftigungsbeginn sogar eine unwahre Angabe enthielt.

Recht hat die Beschwerde auch darin, daß ein Rechtsirrtum über die Versicherungspflicht auf die Frage der Verjährung des Rechtes zur Feststellung der Versicherungsbeiträge ohne Einfluß ist. Die zehnjährige Verjährungsfrist nach § 36 b, Absatz 2, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 gilt daher auch für den Fall, daß der Arbeitgeber sich über die Versicherungspflicht der bei ihm beschäftigten Person in einem Irrtum befand und aus diesem Grunde keine Angaben erstattet hat. Zu dieser Auffassung zwingt der Wortlaut des Gesetzes, wenn auch die zehnjährige Verjährung für Fälle einer zweifelhaften Versicherungspflicht als Härte empfunden werden mag. Wenn die mitbeteiligte Partei meint, es habe bei dieser Auffassung die dreijährige Verjährungsfrist dann überhaupt keine praktische Bedeutung, übersieht sie, daß auch der Arbeitgeber, der den Versicherungspflichtigen ordnungsgemäß gemeldet hat, zur Leistung der Beiträge ohne weitere Aufforderung verpflichtet wäre. Es besitzt also die dreijährige Verjährungsfrist schon für die Fälle Bedeutung, wo für einen gemeldeten Versicherungspflichtigen die Beiträge nicht oder nicht in voller Höhe geleistet wurden und die forderungsberechtigte Krankenkasse zum Zwecke der Feststellung ihres Rechtes keine Maßnahmen getroffen hat (vgl. auch § 33 a, Absatz 5, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929).

Da die angefochtene Entscheidung von einer irrigen Rechtsansicht ausgegangen ist, mußte sie in dem Teil, den dieser Irrtum betrifft, wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes aufgehoben werden.

### Fürsorgeabgabe, Fälligkeit.

M. Abt. 6/1552/33.

Wien, am 20. Mai 1933.

Die Fürsorgeabgabe wird am 14. des nächstfolgenden Monats fällig, sie stellt sich für jeden Abgabemonat als eine selbständige Forderung dar. § 46 der Konkursordnung stellt zwei Voraussetzungen für die Behandlung von öffentlichen Abgaben als Massenforderungen auf, nämlich 1. daß sie „die Masse treffen“ und 2. daß sie „während des Konkurses fällig werden“. Der die Abgabepflicht herbeiführende Tatbestand ist die entgeltliche Verwendung fremder Arbeitskräfte durch den Unternehmer. Dadurch sind die Voraussetzungen für die Abgabepflicht unverrückbar entstanden, mag auch die Fälligkeit der Abgabe nach dem Abgabegesetze erst am 14. Tage nach Ablauf des Lohnmonates eintreten. Es handelt sich also um eine bis zum 14. des nächstfolgenden Monats betagte Abgabeforderung für einen am 1. des nächstfolgenden Monats bereits vorhandenen abgabepflichtigen Tatbestand. Die Konkursordnung stellt die laufenden Auslagen der Masse den vor der Konkursöffnung entstandenen Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners gegenüber. Nach § 14, Absatz 2, der Konkursordnung gelten betagte Forderungen im Konkurse als fällig und ist damit ausdrücklich der sofortige Eintritt der Fälligkeit betagter Forderungen mit der Konkursöffnung ausgesprochen. Die Fürsorgeabgabe von den bis zum Eröffnungstage des Konkurses aufgelaufenen Bezügen der verwendeten fremden Arbeitskräfte ist somit am Tage der Eröffnung des Konkurses fällig und daher als Konkursforderung zu betrachten, während die Abgabe vom Tage der Eröffnung des Konkurses an Massenforderung ist. Die amtsweilige Bemessung der Abgabe für die vor der Eröffnung des Konkurses aufgelaufenen Bezüge nach § 8 des Fürsorgeabgabegesetzes ist selbstverständlich ungeachtet der Konkursöffnung zulässig, doch ist der Bescheid nicht an den Masseverwalter, sondern an den Gemeinschuldner zu Händen des Masseverwalters zu richten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Dr. Stephan Franz als Masseverwalters im Konkurse der Firma Draska, Pichler und Dicker in Wien wider den Bescheid der Abgabenberufungskommission für Wien vom 12. Dezember 1931, M. Abt. 6/4030/31, betreffend Fürsorge-

abgabe mit Erkenntnis vom 1. März 1933, F/203/32/4, zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

### Entscheidungsgründe:

Ueber die Firma Draska, Pichler und Dicker, die im August 1931 unbestrittenermaßen der Fürsorgeabgabe unterliegende Lohnzahlungen vorgenommen hat, wurde am 7. September 1931 der Konkurs eröffnet. Die Abgabenbehörde hat dem heutigen Beschwerdeführer als Masseverwalter im Konkurse der genannten Firma am 9. Oktober 1931 mittels eines gewöhnlichen Zahlungsauftrages die Fürsorgeabgabe im Betrage von 43'99 S nebst Verzögerungszuschlag und allfälligen Verzugszinsen zur Einzahlung innerhalb fünf Tagen bei sonstiger Exekution vorgeschrieben. Es handle sich um eine während des Konkurses fällig gewordene öffentliche Abgabe, die als Massenforderung zu behandeln sei. Denn die Abgabe werde gemäß § 5, Absatz 1, des Wiener Fürsorgeabgabegesetzes mit dem Tage der Zahlungsfrist, das ist mit dem 14. des dem Lohnmonate nachfolgenden Monats fällig (nur von diesem Tage an könnten Zinsen berechnet werden). Die Fälligkeit sei also erst nach der Konkursöffnung (7. September 1931) eingetreten. Daher sei der Beschwerdeführer als Masseverwalter auch für die Bezahlung der auf die Zeit vom 1. bis 31. August 1931 entfallenden Fürsorgeabgabe haftbar.

Die Abgabenberufungskommission hat in der Begründung des angefochtenen Bescheides unter Hinweis auf die §§ 46 und 14 der Konkursordnung beigelegt: Unter Fälligkeit könne man nur die Zeit verstehen, zu der nach dem Abgabegesetze die Abgabe entrichtet werden soll. Die Abgabe für den Monat August 1931 sei am 14. September 1931 fällig gewesen. Die Fälligkeit der Fürsorgeabgabe könne nicht durch die Bestimmungen der Konkursordnung vorverlegt werden, denn die Fürsorgeabgabe werde für jeden Lohnmonat absondert bemessen, jeder Monat bilde eine Bemessungsperiode. Sie sei keineswegs eine Jahresabgabe, die in Monatsraten einzuzahlen sei. Im Gegensatz zu den Personalforderungen handle es sich hier um eine unteilbare Schuld, die mit dem Anfang des den Lohnzahlungsmonat folgenden Monats beginnt, weshalb auch von einer betagten Forderung im Sinne des § 14 der Konkursordnung nicht gesprochen und eine Teilung „pro rata temporis“ nicht vorgenommen werden könne. Der Verwaltungsgerichtshof habe in seinem Erkenntnis vom 14. November 1927, Slg. 14.313 F, ausgesprochen, daß für die Beurteilung von Steuerforderungen als Konkurs- oder Massenforderung der gesetzliche Fälligkeitstermin maßgebend ist und daß die Steuerbehörde rücksichtlich der während des Konkurses fällig werdenden Steuerrenten Massegläubigerin ist und deren Zahlung termingemäß einfordern kann.

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe niemals bestritten, daß die Abgabe erst während des Konkurses fällig geworden sei. Es fehle aber die zweite Voraussetzung des § 46 der Konkursordnung, daß die Abgabe mit der Erhaltung, Verwaltung und Bewirtschaftung der Masse verbunden sei, daß sie die Masse treffe. Diese Voraussetzung sei nur gegeben, wenn der die Abgabepflicht begründende Tatbestand in die Zeit des Konkurses hineinfalle. Im Streitfalle sei dies die Verwendung der fremden Arbeitskraft und die Lohnleistung im August 1931, diese falle aber vor die Zeit der Konkursöffnung. Daher handle es sich nicht um eine Massenforderung, sondern nur um eine Konkursforderung zweiter Klasse nach § 53 der Konkursordnung und sei es daher rechtswidrig, dem Beschwerdeführer als Masseverwalter die Einzahlung der Abgabe nebst Verzögerungszuschlag und Verzugszinsen aufzutragen.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte dem Beschwerdeführer recht geben. § 46 der Konkursordnung stellt tatsächlich zwei Voraussetzungen für die Behandlung von öffentlichen Abgaben als Massenforderungen auf, nämlich 1. daß sie „die Masse treffen“ und 2. daß sie „während des Konkurses fällig werden“. Darüber, daß die Fälligkeit der geforderten Fürsorgeabgabe aus dem Gesichtspunkt der Vorschriften des Wiener Fürsorgeabgabegesetzes erst am 14. September 1931, also nach der Konkursöffnung, eingetreten wäre, besteht kein Streit. Daß aber die Abgabeforderung die Masse treffe, bestritt der Beschwerdeführer, obwohl er zugibt, daß es sich um eine Abgabeforderung handle, für die der in Konkurs geratene Unternehmer zahlungspflichtig ist, aus dem Grunde, weil der die Abgabepflicht herbeiführende Tatbestand zeitlich der Konkursöffnung voranging. Nur ist unbestritten der die

Abgabepflicht herbeiführende Tatbestand die entgeltliche Verwendung fremder Arbeitskraft durch den Unternehmer (Gemeinschuldner) im August 1931; durch die Setzung dieses Tatbestandes sind die Voraussetzungen für die Abgabepflicht unverrückbar entstanden, mag auch die Fälligkeit der Abgabe nach dem Abgabegesetz erst vierzehn Tage nach Ablauf des Monats August eintreten. Es handelt sich also um eine bis zum 14. September betagte Abgabeforderung für einen am 1. September bereits vorhandenen abgabepflichtigen Tatbestand. Wenn nun die Konkursordnung die Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners in Konkursforderungen und in Masseforderungen zerlegt und zu den Masseforderungen gemäß § 46, Z. 1, Absatz 2, „alle Auslagen, die mit der Erhaltung, Verwaltung und Bewirtschaftung der Masse verbunden sind, einschließlich der die Masse treffenden . . . Abgaben“ rechnet, so stellt sie die laufenden Auslagen der Masse den vor der Konkursöffnung entstandenen Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners gegenüber; die durch die Tätigkeit des Gemeinschuldners vor der Konkursöffnung herbeigeführten Verbindlichkeiten werden von jenen Verbindlichkeiten getrennt, die durch die Tätigkeit des Masseverwalters (nach der Konkursöffnung) herbeigeführt werden. In diesem Zusammenhange ist auch auf die Anordnung des § 14, Absatz 2, der Konkursordnung zu verweisen, wonach „betagte Forderungen im Konkurse als fällig gelten“. Hier ist ausdrücklich der sofortige Eintritt der Fälligkeit betagter Forderungen mit der Konkursöffnung ausgesprochen und dieser Anordnung gegenüber ist kein Zweifel darüber möglich, daß eine durch die Tätigkeit des Gemeinschuldners vor der Konkursöffnung begründete Forderung deshalb, weil sie zur Zeit der Konkursöffnung noch nicht fällig war, nicht zu den Masseforderungen im Sinne des § 46 der Konkursordnung zu zählen ist. Unbegründet ist die Anschauung der belangten Behörde, daß die Fälligkeit von Abgabeforderungen durch die Bestimmungen der Konkursordnung nicht vorverlegt werden könne. Vielmehr schafft die Konkursordnung auch auf dem Gebiete des Abgaberechtes eine Reihe von Veränderungen gegenüber den in den Abgabengesetzen enthaltenen Vorschriften, die für den von diesen Gesetzen angenommenen Regelfall der Zahlungsfähigkeit des Abgabepflichtigen getroffen sind. Zu derartigen, die Abgabenvorschriften abändernden, beziehungsweise ergänzenden Bestimmungen der Konkursordnung ist insbesondere auch die erwähnte Bestimmung des § 14, Absatz 2, der Konkursordnung zu rechnen. Das in Angelegenheit einer Personalfsteuer erlassene Verwaltungsgerichts-Hof-Erkenntnis kommt für die Fürsorgeabgabe schon deshalb nicht weiter in Betracht, weil die Fürsorgeabgabe, die sich für jeden Abgabemonat als eine selbständige Forderung darstellt, eine auf anderen Grundfähen aufgebaute Abgabe ist. Soweit es sich bei dem Vorgehen der Abgabebehörde außer der Vorschreibung der Abgabe zur Zahlung auch um die amtswegige Bemessung der Abgabe nach § 8 des Fürsorgeabgabegesetzes gehandelt hat, so muß bemerkt werden, daß dieser behördliche Akt selbstverständlich auch ungeachtet der Konkursöffnung zulässig war; doch war der bezügliche Bescheid nicht an den Masseverwalter als solchen, sondern an den Gemeinschuldner zu Händen des Masseverwalters zu richten.

**Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.**

**Bundesgesetzblatt 1933.**

91. X. Brennstoffverordnung.
92. XXXII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
93. Festsetzung eines Stichtages für Valuta- und Goldverpflichtungen.
94. Abänderung des Organisationsstatuts der Lehrerbildungsanstalten.
95. I. Durchführungsverordnung zum Kriegserinnerungsmedaillengesetz.
96. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.
97. Einschränkung der Anordnungen über den Besitz und das Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen.
98. Vorläufige Inkraftsetzung des Vertrages mit der Schweiz über Sanierungsmaßnahmen für die Stickereiindustrie.

99. Neufestsetzung der Laufzeit für die Wohnbauobligationen und die Wohnbauleihe und Aufstellung eines neuen Tilgungsplanes für diese Emissionen.

100. Uebereinkommen mit Ungarn über einzelne Staatsschuldenfragen.

101. Erweiterung des Geltungsbereiches des Vertrages mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Namen des Kantons St. Gallen zur Vermeidung gewisser Doppelbesteuerungsfälle durch Beitrittserklärung des Kantons Luzern.

102. Notenwechsel mit Rumänien, betreffend Regelung des Zahlungsverkehres.

103. Ermächtigung der Amtsstelle Judenburg zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft.

104. Gewerbeordnungsnovelle 1933.

105. Beschränkungen des Handels mit ausländischen Wertpapieren.

106. Beschränkungen des Handels mit ausländischen Wertpapieren.

107. Markenschutz im Verhältnis zu Chile.

108. Schädlingsvertilgung mit hochgiftigen Gasen.

109. Aenderung des Statuts für die „Oesterreichischen Bundesbahnen“.

110. Hinterlegung der Ratifikation Perus zum Unterzeichnungsprotokoll zum Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes und Beitritt Perus zur „Fakultativen Bestimmung“, betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofes.

111. Hinterlegung der Ratifikation der Dominikanischen Republik zum Unterzeichnungsprotokoll zum Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes und Beitritt der Dominikanischen Republik zur „Fakultativen Bestimmung“, betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofes.

112. Inkrafttreten des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei im Verhältnis zu Dänemark.

113. Grundbuchsanlage und Grundstücksteilung im Burgenland.

114. Erweiterung des Geltungsbereiches des Internationalen Radiotelegraphenvertrages.

115. Krankentafelentzage.

116. Zwanzigste Ausgabe der Arzneitage zu der österreichischen Pharmakopöe, Ed. VIII.

117. Gebühren der Sachverständigen und Dolmetsche im Strafverfahren.

118. Gebühren der gerichtsarztlichen Sachverständigen im Verfahren außer Streitigkeiten.

119. Auslegung von Bestimmungen des österreichisch-polnischen Handelsübereinkommens vom 25. September 1922.

120. Abänderung der Verordnung, betreffend besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung der mit einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verbundenen Schädigungen des wirtschaftlichen Lebens.

121. Einhebung eines Preiszuschlages bei Fahrtarten zum Personalfahrtpreise und eines Zuschlages bei Freifahrt ausweisen.

122. Bundesbahnbudgetsanierungsverordnung.

123. Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Bediensteten der Industriellen Bezirkskommissionen und Arbeitslosenämter.

124. Regelung der Bezüge und Ruhe-(Versorgungs-)Gehälte der Bediensteten öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Fonds.

125. Maßnahmen zur Senkung des Aufwandes an persönlichen Verwaltungskosten der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände.

126. Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend den freiwilligen Arbeitsdienst.

127. Abänderung des Verzugsgebührengesetzes.

128. Festsetzung der Mahn- und Vollstreckungsgebühren in der Sozialversicherung.

129. XXXIII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

130. Heranziehung gegen Wartegeld beurlaubter Beamter bei Dienststellen des ausübenden Post- und Telegraphendienstes (Vollzugsdienstes) zu vorübergehender Dienstleistung.

131. Anwendung der Bestimmungen des Telegraphengesetzes über drahtlose Privattelegraphen auf Fern-einrichtungen.

132. Aufhebung von Bestimmungen über die Gewährleistung bestimmter Ertragsanteile.